

# Gebundene Selbstvorsorge

## Säule 3a

### ↳ Eigenschaften

<b>Zielpersonen</b>	Alle AHV-pflichtigen, erwerbstätigen Personen mit Wohnsitz in der Schweiz
<b>Prämienbetrag</b>	Die Höchstbeiträge sind gesetzlich festgelegt: <ul style="list-style-type: none"><li>○ für Personen mit 2. Säule BVG: CHF 7'258</li><li>○ für Personen ohne 2. Säule BVG: 20% des Erwerbseinkommens, höchstens CHF 36'288</li></ul>
<b>Rückkauf der Versicherung</b>	Bezüge können frühestens 5 Jahre vor dem ordentlichen Rentenalter getätigt werden. Vor diesem Zeitpunkt sind Bezüge nur in folgenden Fällen möglich: <ul style="list-style-type: none"><li>○ Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit</li><li>○ definitiver Wegzug ins Ausland</li><li>○ Einkauf in eine Pensionskasse der 2. Säule</li><li>○ Finanzierung zum Erwerb von Wohneigentum für den Eigenbedarf</li><li>○ unter gewissen Umständen bei Invalidität</li></ul>
<b>Begünstigte im Todesfall</b>	Die Reihenfolge der Begünstigten ist gesetzlich geregelt: <ol style="list-style-type: none"><li>1. der überlebende Ehepartner oder der überlebende eingetragene Partner</li><li>2. die direkten Nachkommen und die natürlichen Personen, die vom Versicherten in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder die Person, die mit diesem in den letzten fünf Jahren bis zum Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder für den Unterhalt gemeinsamer Kinder aufkommen muss</li><li>3. Eltern</li><li>4. Geschwister</li><li>5. anderen Erben</li></ol> Der Vorsorgenehmer kann eine oder mehrere Personen der unter Punkt 2 erwähnten Begünstigten bestimmen und den ihnen zustehenden Anteil festsetzen. Der Vorsorgenehmer kann die Reihenfolge der unter Punkt 3 bis 5 erwähnten Begünstigten und den ihnen zustehenden Anteil festsetzen. Er kann auch Drittpersonen als Begünstigte angeben, wenn diese gleichzeitig Erben sind.
<b>Verpfändung</b>	Nur zur Finanzierung beim Erwerb von Wohneigentum für den Eigenbedarf
<b>Darlehen auf Police/ Abtretung</b>	Nicht möglich